

spezielle Arbeitsgruppen unter der Leitung von Mitgliedern des Staatsrates auch selbständige Untersuchungen im Verantwortungsbereich örtlicher Volksvertretungen durch. Diese Erfahrungen, die veröffentlicht und den örtlichen Volksvertretungen verfügbar gemacht und von ihnen in breitem Umfang aufgegriffen werden, sind nicht nur eine effektive Form der Qualifizierung des Inhalts und der demokratischen, massenverbundenen Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen, sondern üben auch auf den Rechtsetzungsprozeß bedeutenden Einfluß aus. Beispielsweise waren die in der ersten Hälfte der achtziger Jahre durchgeführten Berichterstattungen örtlicher Volksvertretungen vor dem Staatsrat ein bedeutsamer Faktor für die Ausarbeitung des 1985 von der Volkskammer beschlossenen neuen Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und damit für die staatliche Willensbildung auf diesem Gebiet.

Auf der örtlichen Ebene tragen die örtlichen Räte als Vollzugsorgane der örtlichen Volksvertretungen eine hohe Verantwortung für die staatliche Willensbildung und -Verwirklichung im Rahmen ihrer spezifischen sachlichen und territorialen Zuständigkeit für die Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben sowie in allen anderen Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Diese Verantwortung unterscheidet sich wohl dem territorialen Wirkungsbereich und der sachlichen Kompetenz, nicht aber dem politischen Inhalt nach von der des Ministerrates. Die örtlichen Räte organisieren in *eigener* Verantwortung die Durchführung der Staatspolitik, der Gesetze und anderen zentralen Rechtsvorschriften sowie der auf ihrer Grundlage und zu ihrer Verwirklichung gefaßten Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretungen. Auch die Räte sind in diesem Rahmen und mit diesem Ziel zur selbständigen staatlichen Willensbildung berechtigt und verpflichtet. Auf andere Weise ist das Prinzip des demokratischen Zentralismus nicht funktionsfähig.

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der Fortführung der bewährten Politik der Hauptaufgabe kommt der Arbeit der örtlichen Staatsorgane wachsendes Gewicht zu. Durch die zunehmende Komplexität der Entwicklung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, die Erfordernisse der Intensivierung, der Förderung und rationellen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die den effektiven und koordinierten Einsatz sowie die abgestimmte, perspektivisch orientierte Entwicklung aller territorialen Reserven und Reproduktionsbedingungen in steigendem Maße verlangen, verstärkt sich die Verantwortung der örtlichen Organe für die Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben. Das Gewicht und der Anteil der von den territorialen staatlichen Organen zu erschließenden Faktoren des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, die über den unmittelbaren volkswirtschaftlichen Bereich hinausreichen, diesen aber bedeutend beeinflussen, für die erfolgreiche Lösung der zentralen wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben nehmen zu. Es ist dies ein Ausdruck und zugleich eine Aufgabe der für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft charakteristischen bewußten und ganzheitlichen Entwicklung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens entsprechend ihren objektiven Verflechtungen, der sich auch die örtlichen Or-